

Betriebshaftpflichtversicherung: Fragen zum Vertragsabschluss und zur Rückwärtsversicherung

Im Rahmen einer aktuellen Entscheidung (OGH 7Ob168/23s) hatte der Oberste Gerichtshof die Frage zu klären, inwieweit eine Betriebshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden aufzukommen hat, wenn der zugrunde liegende Schaden durch vorvertragliche Pflichtverletzungen verursacht wurde. In der Entscheidung werden grundlegende Aspekte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zu den Voraussetzungen einer Rückwärtsversicherung sowie damit zusammenhängend zur Wirksamkeit von Deckungserweiterungen behandelt.

SACHVERHALT

Die VN entwickelt und fertigt Anlagen im Bereich der Schüttgut-Technologie und wurde im Dezember 2016 mit der Errichtung einer Siloanlage beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten erhob die Auftraggeberin im August 2017 Ansprüche wegen Verzögerungsschäden sowie im Dezember 2017 weitere Ansprüche aufgrund von Leistungsmängeln an der Siloanlage gegen die VN. Diese Ansprüche wurden schließlich im August 2019 gerichtlich in Form einer Leistungs- und Feststellungsklage geltend gemacht, wonach die VN für sämtliche (zukünftigen) Schäden der Auftraggeberin aus den Mängeln an der Siloanlage zu haften hat.

Im selben Zeitraum bemühte sich die VN um die Erweiterung ihres bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Deckung von reinen Vermögensschäden sowie von Planungsfehlern. Diesbezüglich legte der Versicherer im März 2016 ein konkretes Angebot. Etwa ein Jahr später erklärte die VN dieses Angebote „per sofort“ anzunehmen und ersuchte um Übermittlung einer Deckungsbestätigung. In weiterer Folge kam es jedoch zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Deckungsausschlüs-

se, sodass auch ein ergänzendes Angebot im September 2017, inklusive des erstmaligen Einschusses von Planungsfehlern, von der VN nicht angenommen wurde. Erst nach einer weiteren Bemängelung der Prämiensätze übermittelte der Versicherer die finale Versicherungspolizze am 16.07.2018 mit „Stand 31.03.2017“.

Nach erfolgter Schadenmeldung im Dezember 2017 lehnte der Versicherer die Deckung unter Verweis auf einen vorvertraglichen Planungsfehler vor Beginn der erweiterten Deckung ab. Konkret seien die geltend gemachten Mangelfolgeschäden einer unzureichenden Planung der Anlage geschuldet und nach der Vertragslage zum damaligen Zeitpunkt nicht versichert. Die Polizze sei erst mit vollständiger Einigung über sämtliche Vertragspunkte zustande gekommen, somit erst im Juli 2018.

SCHLAGWÖRTER

Vertragsabschluss
Rückwärtsversicherung
Putativgefahr
Deckungserweiterung

VERTRAGSABSCHLUSS

Zunächst hatte sich der OGH mit der Frage auseinanderzusetzen, zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Mangels besonderer Regelungen im Versicherungsvertragsrecht sind für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages jene des bürgerlichen Rechts maßgeblich. Jedenfalls bedarf es einer übereinstimmenden Willenserklärung des Versicherers und des VN.¹ Die Annahme muss sich mit dem Angebot vollinhaltlich decken, andernfalls besteht Dissens und ist die „Annahme“ als neue Offerte zu qualifizieren.² Grundsätzlich ist der Offerent innerhalb der Annahmefrist an sein Angebot gebunden. Sofern keine gesonderte Annahmefrist vereinbart wurde, gilt bei einem Angebot unter Abwesenden als Annahmefrist eine angemessene Überlegungsfrist zuzüglich der „Transportdauer“ des Angebots sowie der Annahmeerklärung.³

Im vorliegenden Fall verging rund ein Jahr zwischen der Angebotslegung des Versicherers und Annahmeerklärung der VN, weshalb der Versicherer nicht



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

mehr an sein Angebot gebunden war und die Annahmeerklärung der VN eine neue Offerte an den Versicherer darstellte. Nachdem in weiterer Folge jedoch Uneinigkeit bezüglich einzelner Deckungsauschlussgründe sowie der Prämienhöhe bestand und somit wesentliche Vertragspunkte betroffen waren, kam der Versicherungsvertrag erst mit Übermittlung der finalen Versicherungspolizze am 16.07.2018 samt der dazugehörigen Deckungserweiterung zustande.

Sofern tatsächlich ein Planungsdefizit vor Geltung der Deckungserweiterung für die behaupteten Mangelfolgeschäden ursächlich gewesen sein sollte, bestünde aufgrund der Vorvertraglichkeit des Versicherungsfalles keine Deckungspflicht des Versicherers. Nachdem maßgebliche Feststellungen hierzu fehlen, war die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

RÜCKWÄRTSVERSICHERUNG

Für den Fall, dass der Versicherungsfall innerhalb der Geltungszeit der Deckungserweiterung liegt, prüfte der OGH weiters die Frage der Auswirkung der Rückwärtsversicherung. Die Versicherungspolizze vom 16.07.2018 enthielt nämlich – wie die zwischenzeitlich ausgetauschten Versionen – die Bemerkung „Stand 31.03.2017“. Die Anführung eines vor dem Ausstellungsdatum liegenden Tages im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn bedeutet im Zweifel den Abschluss einer Rückwärtsversicherung.⁴

Im Gegensatz zur klassischen „Vorwärtsversicherung“ steht bei der Rückwärtsversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits objektiv fest, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist bzw ob sich die versicherte Gefahr verwirklicht hat. Um zu verhindern, dass eine Vertragspartei durch einen Informationsvorsprung einen finanziellen Vor-

teil erlangt, ist daher die beidseitige subjektive Ungewissheit (die sogenannte „Putativgefahr“) Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit einer Rückwärtsversicherung.⁵ Daran anknüpfend enthält § 2 Abs 2 VersVG zwei besondere Regelungen: Der Versicherer hat keinen Prämienanspruch, wenn er beim Vertragsabschluss weiß, dass der Eintritt des Versicherungsfalles ausgeschlossen ist. Der VN hat hingegen keinen Anspruch auf Leistung, wenn er weiß, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. In beiden Fällen bleibt der Vertrag gültig. Grundsätzlich gilt also: Ist das Schicksal der erledigten Gefahr jenem Vertragsteil nicht bekannt, dem es zugutekäme, ist die Rückwärtsversicherung wirksam.⁶

Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch der Fall, dass beide Parteien bereits beim Vertragsabschluss vom Versicherungsfall wissen. Die ältere Lehre und Rsp kombinierte hier – bei grundsätzlicher Gültigkeit des Vertrages – die Rechtsfolgen des § 2 Abs 2 VersVG: kein Prämienanspruch für den Versicherer und keine Leistungspflicht für den VN.⁷ Anknüpfend an obestehende Ausführungen, wonach die Schadenmeldung im Dezember 2017 erfolgte, die Deckungserweiterung jedoch erst mit 16.07.2018 wirksam vereinbart wurde, wäre der Versicherer aufgrund beidseitiger Kenntnis somit leistungsfrei.

Der OGH hat diese Auffassung des beklagten Versicherers jedoch nicht geteilt. Die Ansicht der älteren Lehre und Rsp beruhte auf dem damals von der Rsp vertretenen zwingenden Charakter des § 2 Abs 2 VersVG, dessen Rechtsfolgen somit jedenfalls zur Anwendung gelangen mussten. So wurde etwa vertreten, dass der Versicherer auch dann gegen Prämienentfall leistungsfrei sei, wenn der Versicherungsfall zwar nach Antragstellung durch den VN eintritt, der Versicherer den Antrag jedoch in Kenntnis des Versicherungsfalles annimmt.⁸ Seit der Entscheidung 7 Ob 5/89⁹ vertritt der OGH jedoch in

ständiger Rsp die Auffassung, dass § 2 Abs 2 VersVG nicht absolut zwingend ist, sondern stillschweigend abbedungen wird, wenn der Versicherungsfall erst nach Antragstellung eintritt und der Versicherer den Antrag in Kenntnis dieses Umstands annimmt. Der VN, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch nichts vom Eintritt des Versicherungsfalles weiß, wird schutzwürdiger erachtet als jener, der den Antrag bereits in Kenntnis des Versicherungsfalles stellt.¹⁰ Mangels Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des § 2 Abs 2 VersVG besteht somit auch keine Leistungsfreiheit, wenn beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Eintritt des Versicherungsfalles wussten.

FAZIT

Die Entscheidung des OGH behandelt für die Versicherungspraxis wesentliche Fragen. Insbesondere sollte bei Vertragsabschlüssen berücksichtigt werden, dass im Zweifel eine Rückwärtsversicherung abgeschlossen wird, wenn im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ein früherer Zeitpunkt als das Ausstellungsdatum angeführt wird. Um zusätzlich im Rahmen der Vertragsverhandlungen Rechtssicherheit zu schaffen, sollte eine konkrete Annahmefrist für Angebote vorgesehen werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in § 2 Abs 2 VersVG stillschweigend abbedungen wird, wenn der Versicherungsfall nach der Übergabe des Antrags an den Versicherer eintritt, der Versicherer vor Annahme des Antrags hiervon Kenntnis erlangt und den Antrag dennoch annimmt. Der Versicherer kann sich in diesem Fall somit nicht auf die Leistungsfreiheit berufen.

LITERATUR- & JUDIKATURVERZEICHNIS

1 *Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler*, *VersVG* (2021) § 1a Rz 2.

2 *Bollenberger/Bydlinski* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, *Kommentar zum ABGB*⁷ (2023) § 861 Rz 6 f.

3 *Bollenberger/Bydlinski* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, *Kommentar zum ABGB*⁷ (2023) § 862 Rz 5.

4 RIS-Justiz RS0080123; zuletzt OGH 17.04.2024, 7 Ob 168/23s.

5 *Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler*, *VersVG* (2021) § 2 Rz 5.

6 *Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler*, *VersVG* (2021) § 2 Rz 10 ff.

7 *Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler*, *VersVG* (2021) § 2 Rz 16; *Schauer*, *Versicherungsvertragsrecht* 3 (1995) S 158; OGH 30.06.1977, 7 Ob 43/77.

8 RIS-Justiz RS0080155; siehe insb OGH 01.07.1964, 7 Ob 175/64 und 19.06.1986, 7 Ob 20/86.

9 OGH 09.03.1989, 7 Ob 5/89.

10 RIS-Justiz RS0080155 [T2, T3]; OGH 17.04.2024, 7 Ob 168/23s; *Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler*, *VersVG* (2021) § 2 Rz 22 f.

